

Wer bekommt eine Sanierungsförderung?

- **Förderungswerber**
 - (Wohnungs-)Eigentümer oder Bauberechtigter des Grundstückes
 - Mieter (der die zu fördernde Wohnung selbst bewohnt)
- **Voraussetzung des Bewohners**
 - Hauptwohnsitz (Eigentümer oder Mieter) im geförderten Bauvorhaben (ganzjährige, regelmäßige Benutzung)

Die geförderte Wohnung muss über den Förderungszeitraum (EZ 10 Jahre, AZ bis max. 12 Jahre) im Sinne der Förderungsbestimmungen ordnungsgemäß benutzt werden, andernfalls ist der Einmalzuschuss zurückzuzahlen bzw. wird der AZ eingestellt!

Was kann nicht gefördert werden?

- Nebenwohnsitze
- gewerblich oder touristisch genutzte Räume
- Sanierungen, bei denen eine Erweiterung der Nutzfläche über 150 m² erfolgt (bezogen auf die einzelne Wohneinheit)

Wie wird gefördert?

• Finanzierung mit Bankkredit - Annuitätenzuschuss (AZ)

- Mindestlaufzeit Bankkredit: 10 Jahre
- Basisförderung: 25 % der Anfangsbelastung des Kredits
Der Annuitätenzuschuss wird auf Basis des Sollzinssatzes zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet, halbjährlich ausbezahlt und auf die Dauer von maximal 12 Jahren gewährt.

• Finanzierung mit Eigenmittel - Einmalzuschuss (EZ)

- Basisförderung: 15 % der förderbaren Gesamtbaukosten

• Förderbare Nutzfläche

Personenanzahl	förderbare Nutzfläche (höchstens)
1 oder 2	85 m ²
3	95 m ²
4 oder mehr	110 m ²

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der tatsächlichen Wohnungs- und Haushaltsgröße, wobei entsprechend der Anzahl der im künftigen Haushalt lebenden Personen (Förderungswerber und nahe stehende Personen) höchstens die förderbare Nutzfläche zugrunde gelegt wird. Die Förderung wird je nach Art des Vorhabens unter Zugrundelegung der nachgewiesenen Kosten gewährt.

- Kostennachweis (Rechnungen und Einzahlungsbelege) erforderlich
- die förderbaren Kosten müssen mindestens EUR 1.000,- betragen

• förderbare Kosten der Sanierung - Obergrenzen

- Eigentümer: höchstens EUR 750,- /m² förderbarer Nutzfläche
- Mieter: höchstens EUR 23.000,-

Welche Maßnahme wird gefördert?

• unabhängig vom Gebäudealter

Heizungsanlagen - Haustechnik	AZ	EZ
Solaranlage	40%	30%
Anschluss an Fern-/Nahwärme	40%	30%
Vereinigung, Vergrößerung, Teilung v. Wohnungen	25%	15%
Änderung sonstiger Räume zu Wohnungen	25%	15%
Behinderten- und altengerechte Maßnahmen	35%	25%

• Baubewilligung vor mehr als 10 Jahren

Schall- und Wärmeschutz	AZ	EZ
z.B. Wand-, Dach- und Deckendämmung, Fenstertausch, Haustür	35%	25%
Dämmung mit nachwachsenden Rohstoffen	40%	30%
Schallschutzfenster an Landesstraßen	40%	30%
Erstellung eines Sanierungskonzeptes	35%	25%
Passive Maßnahme zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung	35%	25%
Feuchtigkeitsschutz	25%	15%

• Baubewilligung vor mehr als 10 Jahren - Fortsetzung

Heizungsanlagen – Haustechnik	AZ	EZ
Biomasseanlagen, Wärmepumpen	35%	25%
Komfortlüftungsanlagen m. Wärmerückgewinnung	40%	30%
Einzelraumlüfter mit Wärmerückgewinnung	35%	25%
Verringerung des Energieverbrauchs und des Schadstoffausstoßes von Heizungen	25%	15%
in Ausnahmefällen: Gas-Brennwert-Anlagen unter best. Voraussetzung	25%	15%

• Baubewilligung vor mehr als 20 Jahren

	AZ	EZ
Dachsanierung	25%	15%
Einbau einer fehlenden Sanitärausstattung	25%	15%

Weitere technische Informationen: siehe www.tirol.gv.at/wohnbau

Was ist ein Ökobonus-Zuschuss?

• Voraussetzungen

- Umfassende Sanierung: mindestens 3 energiesparende Sanierungsmaßnahmen, welche möglichst die gesamte Gebäudehülle betreffen, müssen in einem zusammenhängenden Sanierungsvorhaben (Ansuchen) umgesetzt werden
- Reduktion des HWB (vor/nach Sanierung) um mindestens 50%
- Höchstwerte müssen eingehalten werden - Nachweis über Heizwärmebedarf (HWB) oder Gesamtenergieeffizienz-Faktor (f_{GEE})
- Vorlage eines Sanierungskonzeptes (Kosten zusätzlich förderbar)

• Höhe des Zuschusses

- Die Höhe der Förderung (einmaliger Zuschuss) ist abhängig von der Ökostufe, der Nutzfläche des Gebäudes und kann zwischen € 3.300 und € 17.600,- betragen.
- Bei Erreichen der Ökostufe 2 und Nachweis einer Auszeichnung nach klimaaktiv Gebäudestandard oder einer Passivhauszertifizierung nach PHI ist zusätzlich ein Qualitätszuschuss in der Höhe von € 2.000,- bis € 6.000,- möglich.

Wie kommen Sie zur Förderung?

↓ Ansuchen – Einreichung

- max. 18 Monate nach Rechnungsdatum betreffend die Sanierungsmaßnahmen
- Wohnhaussanierungsansuchen (Ansuchen A5) vollständig ausfüllen und von Bauortgemeinde bestätigen lassen
- **Rechnungs- bzw. Angebotszusammenstellung anhand der getätigten Maßnahmen**
- **Einmaliger Zuschuss:** Kopien der Rechnungen mit Einzahlungsbelegen
- **Annuitätenzuschuss:** Kopien der Rechnungen mit Einzahlungsbelegen oder Kostenvoranschläge
- **bei Ökobonus-Zuschuss:** je ein Energieausweis vor und nach Sanierung

↓ Förderungszusicherung

- Ausstellung nach positiver Prüfung des Ansuchens vom Land

↓ Auszahlung der Förderung

- **Annuitätenzuschuss:** ab Tilgungsbeginn des Bankkredits, frühestens ab Zusicherung
- **Einmalzuschuss:** unmittelbar nach Ausstellung der Zusicherung

Ist die Landesförderung mit anderen Förderungen kombinierbar?

Förderungen anderer Stellen werden bei der Berechnung der förderbaren Kosten förderungsmindernd berücksichtigt, es sei denn, diese Förderungen werden von diesen Stellen bewusst als zusätzliche Förderung gewährt.

Welche wesentlichen technischen Kriterien sind einzuhalten?

• Dach bzw. Dämmung der obersten Geschoßdecke

- $U \leq 0,18 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Mindestdämmstoffstärke 22 cm bei vollflächiger Verlegung WLG 040)
- förderungsfähig: u.a. Dachhaut, Wärmedämmung
- nicht förderungsfähig: u.a. Dachstuhlkonstruktion

• Außenwanddämmung

- $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Mindestdämmstoffstärke 14 cm bei vollflächiger Verlegung WLG 040)
- förderungsfähig: u.a. Wärmedämmung mit Putzarbeiten
- nicht förderungsfähig: u.a. Malerarbeiten

• Dämmung der untersten Geschoßdecke (Fußböden gegen Keller oder Erdreich)

- $U \leq 0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Mindestdämmstoffstärke 10 cm bei vollflächiger Verlegung WLG 040)
- Achtung: erhöhter Dämmstandard bei Fußbodenheizungen erforderlich
- förderungsfähig: u.a. Wärmedämmung, Grabarbeiten zur Anbringung der Dämmung
- nicht förderungsfähig: u.a. Wärmedämmung zwischen beheizten Geschoßen

• Fenster, Außentüren

- Fenstertausch $U_w \leq 1,00 \text{ W/m}^2\text{K}$ (mind. 3-Scheiben-Verglasung)
- Fenstersanierung - nur Glastausch $U_g \leq 1,10 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Kostenobergrenzen pro Stück
 - Fenster EUR 1.200,-- (inkl. USt)
 - Dachflächenfenster EUR 2.040,-- (inkl. USt)
 - Glastausch EUR 840,-- (inkl. USt)
 - Haustür EUR 4.200,-- (inkl. USt)
 - Wohnungseingangstüre EUR 1.800,-- (inkl. USt)
- förderungsfähig: u.a. Fenstertausch oder Sanierung (Glastausch), Tausch von Haus-/Wohnungseingangstüren
- nicht förderungsfähig: u.a. Keller-/Dachboden-/Garagenfenster, Innentüren

• Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung

- bei Ost-, Süd-, Westfassaden sowie Wohnräumen mit Dachfenstern
- außenliegend, elektrisch betrieben, beweglich, Abminderungsfaktor F_c -Wert $\leq 0,23$
- Kostenobergrenzen pro Stück EUR 600,-- (inkl. USt)
- förderungsfähig: u.a. Rollläden, Raffstore, Senkrechtmarkisen, Außenjalousie
- nicht förderungsfähig: u.a. Plissee, Insektenschutz

• Alten- / behindertengerechte Maßnahme altengerechter Bad-/WC-Umbau

- Mindestalter Bewohner: 60 Jahre
- Einhaltung der technischen Voraussetzungen laut Abnahmebestätigung (Formblatt F94)
- förderbare Kosten:
 - WC-Umbau: höchstens EUR 4.200,-- (inkl. USt)
 - Bad-Umbau: höchstens EUR 7.800,-- (inkl. USt)

behindertengerechte Maßnahme

- ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Maßnahme bzw. Nachweis über den Grad der Minderung der Erwerbstätigkeit
- förderungsfähig: u.a. Bad- / WC-Umbau, Treppenlift
- nicht förderungsfähig: u.a. Einrichtungsgegenstände

• Sanierungskonzept

- Erstellung eines Sanierungskonzeptes mit der Zielsetzung, die Anforderungen der Ökostufe 1 zu erreichen. Folgende Bereiche sind zu berücksichtigen:
 - thermische Qualität der Gebäudehülle
 - energetische Effizienz der Haustechnik

- verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger
- Reduktion der CO₂-Emissionen
 - Je Bereich sind zwei Maßnahmen auszuweisen, die zu einer Verbesserung des thermisch energetischen Zustandes des Gebäudes führen.
- Kostenobergrenzen: höchstens EUR 800,-- (inkl. USt) bis max. EUR 3.000,-- (inkl. USt) – bei größeren Bauvorhaben

Haustechnik

• Biomasseheizung

- Wirkungsgrad sowie Emissionsgrenzwerte laut WS-Richtlinie
- Eine Liste der förderbaren Biomasseheizungen ist unter www.tirol.gv.at/wohnbau abrufbar.
- Für Stückholzheizungen: Pufferspeicher mit mindestens 1000 Liter
- Die Einhaltung und Ausführung ist vom ausführenden Unternehmen mittels Abnahmeformular (Formblatt F97) zu bestätigen.

• Wärmepumpen

- EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU
- Eine Liste der förderbaren Wärmepumpen ist unter www.tirol.gv.at/wohnbau abrufbar.
- Die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand- oder Fußbodenheizung) darf 40°C nicht überschreiten.
- Die Einhaltung und Ausführung ist vom ausführenden Unternehmen mittels Abnahmeformular (Formblatt F97) zu bestätigen.

• Solaranlagen

- Förderung abhängig von der Größe (Aperturfläche) bis max. 20 m² pro Wohnung
- pro m² Aperturfläche mind. 50 Liter Speichereinhalt
- Kollektor geprüft nach Solar-Keymark[®]-Richtlinie oder dem „Austria Solar“ Gütesiegel
- Eine Liste der förderbaren Kollektoren ist unter www.tirol.gv.at/wohnbau abrufbar.
- Mindestgröße: Kollektor Aperturfläche pro Wohnung
 - Gebäude $\leq 300 \text{ m}^2$ Wohnnutzfläche: mind. 4 m²
 - Gebäude $> 300 \text{ m}^2$ Wohnnutzfläche: mind. 2 m²
- Die Einhaltung und Ausführung ist vom ausführenden Unternehmen mittels Abnahmeformular (Formblatt F97) zu bestätigen.
- Kostenobergrenzen je Wohnung: höchstens EUR 4.200,--

• Komfortlüftung bzw. Einzellüfter

- mit Wärmerückgewinnung
- Effizienz und Komfortkriterien laut WS-Richtlinie
- Eine Liste der förderbaren Komfortlüftungen bzw. Einzellüfter ist unter www.tirol.gv.at/wohnbau abrufbar.
- Die Einhaltung und Ausführung ist vom ausführenden Unternehmen mittels (Abnahmeformular Formblatt F97) zu bestätigen.

• Fern-/Nahwärme

- aus erneuerbaren Energieträgern (zumindest 80%)
- aus Abwärme (z.B. aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen oder industrielle Abwärme)
- Nachweis: Anschlussvertrag

• Nicht förderbare Haustechniksysteme

- Ölheizungen
- Elektroheizungen
- Zusatzheizungen (Kachelöfen, Zusatzherde)